

03.06.2024

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde Stadt Oranienburg

1. Am 09.06.2024 findet die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Zeitgleich werden der Kreistag des Landkreises Oberhavel, die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg und die Ortsbeiräte in den Ortsteilen Friedrichsthal, Germendorf, Lehnitz, Malz, Sachsenhausen, Schmachtenhagen, Wensickendorf sowie Zehlendorf gewählt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. In der Stadt Oranienburg werden 40 allgemeine Wahlbezirke gebildet. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 17.05.2024 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die 16 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag ab 15.30 Uhr in der Stadtverwaltung, der Feuerwehrhauptwache sowie in der Stadtbibliothek zusammen.

3. Wer wahlberechtigt ist, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung wird nach Prüfung der Wahlberechtigung grundsätzlich einbehalten. Auf Verlangen, insbesondere wenn keine Wahlbenachrichtigung gezeigt werden kann, ist die Ausweisung zur Person notwendig.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln:

Wer wahlberechtigt ist, hat für die Wahl zum Europäischen Parlament eine Stimme, für die Wahl zum Kreistag 3 Stimmen, für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung 3 Stimmen und für die Wahl zum Ortsbeirat 3 Stimmen.

Der Stimmzettel für das Europäische Parlament enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Namen der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese bzw. bei sonstigen politischen Vereinigungen die Bezeichnung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und auf der rechten Seite einen Kreis für die Kennzeichnung. Wer wahlberechtigt ist, gibt die Stimme in der Weise ab, dass durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Liste die Stimmabgabe gelten soll.

Die Stimmzettel für die Wahlen zum Kreistag, zur Stadtverordnetenversammlung und den Ortsbeiräten enthalten die im betreffenden Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge. Wer wahlberechtigt ist, kreuzt die Bewerber zweifelsfrei an. Dabei ist es möglich,

- a) Einer Person bis zu drei Stimmen zu geben oder
- b) verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages eine oder zwei Stimmen zu geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein, oder
- c) Bewerber verschiedener Wahlvorschläge Stimmen zu geben,

jedoch **insgesamt nicht mehr als 3 Stimmen** auf einem Stimmzettel. Der Stimmzettel ist sonst ungültig.

Der Stimmzettel muss in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort

spätestens am Wahltage bis **18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht für eine Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Oranienburg, den 31.05.2024

Gez.

Alexander Laesicke

Bürgermeister

Siegel